

PRIVOR (Säule 3a)

(Private, individuelle, gebundene, steuerbegünstigte Selbstvorsorge)

| | | | | | | | | | | | |
|--|---|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|------------------|
| Wie wird PRIVOR abgeschlossen? | <p>Ein PRIVOR-Konto können Sie durch Abschluss einer Vorsorgevereinbarung mit der selbständigen Vorsorgestiftung PRIVOR direkt bei unserer Bank eröffnen.</p> <p>Ein Vorsorgenehmer kann mit mehreren Bankstiftungen/Versicherungsgesellschaften Vorsorgeverträge abschliessen. Die Gesamtsumme der Einzahlungen pro Jahr darf den gesetzlich vorgegebenen Maximal-Betrag nicht übersteigen.</p> | | | | | | | | | | |
| Ein-/Austrittsalter | <p>Für alle AHV-Pflichtigen (ab 18 Jahren), die in der Schweiz der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen und weniger als 64 Jahre (Frauen), bzw.weniger als 65 Jahre (Männer) alt sind.</p> <p>Personen, die das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben und weiterhin erwerbstätig sind, können solange die Erwerbstätigkeit anhält bis max. 69 Jahre (Frauen) und 70 Jahre (Männer) steuerbegünstigt vorsorgen.</p> | | | | | | | | | | |
| Wieviel kann jährlich <i>maximal</i> in PRIVOR steuerbegünstigt einbezahlt werden? | <p>CHF 6'826.- Maximum für das laufende Jahr, unabhängig vom effektiven Erwerbseinkommen, für selbständig-/unselbständig Erwerbende mit 2. Säule (BVG/Pensionskasse). <i>Empfehlung: Dauerauftrag bei Bank. Ausführung am Jahresanfang.</i></p> <p>CHF 34'128.- Maximum für das laufende Jahr, höchstens aber 20 % des Erwerbseinkommens für selbständig/unselbständig Erwerbende ohne 2. Säule (BVG/Pensionskasse).</p> <p>Erwerbseinkommen: Unselbständige: Bruttolohn nach AHV/IV/EO/ALV. Selbständige: Saldo Gewinn-/Verlustrechnung nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen, nach persönlichen Beiträgen an die AHV etc., aber ohne Abzug Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, aber inkl. allfällige realisierte Wertzuwachsgegewinne auf dem Geschäftsvermögen.</p> <p>Einlagen im Pensionierungsjahr nur <u>vor</u> Pensionierung. Wer über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig ist, kann max. weitere 5 Jahre steuerbegünstigt vorsorgen. Personen, welche das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben und weiterarbeiten, sind für ihr Erwerbseinkommen weiterhin AHV-pflichtig. Personen, welche das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben und nur ein kleines Erwerbseinkommen erzielen (AHV-Freigrenze CHF 16'800 p.a.), können trotzdem Säule 3a Beitragszahlungen leisten. Personen ohne Beitragszahlungen an die Pensionskasse (auch wenn Rentenbezüger): Maximalbetrag (siehe oben) wie „ohne 2. Säule“.</p> <p>Personen, die im Rentenalter einer Vorsorgestiftung angehören und weiterhin Beiträge bezahlen: Maximalbetrag (siehe oben) wie „mit 2. Säule“. Der Vorsorgenehmer muss uns mittels Formular „Weiterführung der Vorsorgevereinbarung“ bestätigen, dass er weiter erwerbstätig ist.</p> <p>Beiträge beim Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit sind bei der Bank anzufragen. Ordnungsgemässe Einlagen sind steuerlich voll vom Einkommen absetzbar.</p> | | | | | | | | | | |
| Zinssatz | <p>Siehe „Zinssätze und Kontosortiment“</p> | | | | | | | | | | |
| Anlagemöglichkeit in BVG-Fonds (nur für gebundene Vorsorge) Erstinvestitionen (Einmaleinlagen und Dauerauftrag) unterliegen einer Kündigungsfrist von 31 Tagen. | <p>Fondsauswahl:</p> <table border="0"> <tr> <td>Swiss Life BVG-Mix 15</td> <td>Valor 1.564.965</td> </tr> <tr> <td>Swiss Life BVG-Mix 25</td> <td>Valor 1.245.601</td> </tr> <tr> <td>Swiss Life BVG-Mix 35</td> <td>Valor 1.245.606</td> </tr> <tr> <td>Swiss Life BVG-Mix 45</td> <td>Valor 1.245.607</td> </tr> <tr> <td>Swiss Life BVG-Mix 75</td> <td>Valor 43.583.002</td> </tr> </table> <p>Detaillierte Informationen zu diesen Fonds finden Sie auf unserer Homepage (Bereich Privatkunden/Vorsorgen): www.spc.clientis.ch</p> <p>Die Swiss Life-Fonds können bei Auflösung des PRIVOR-Depots <u>nicht</u> in ein freies Kundendepot oder an eine Drittbank übertragen werden.</p> <p>Depotgebühr: 0.5% p.a. Transaktionsgebühr: Käufe/Verkäufe 0.95% (ohne Minimalgebühr) Sockelbetrag: Auf dem PRIVOR-Konto muss ein Restsaldo/Sockelbetrag von CHF 1'000 verbleiben. Dauerauftragsmöglichkeit: Anlage des jeweiligen Kontoguthabens, wenn mindestens CHF 1'000.-- Guthaben verfügbar sind. Anlage jeweils am 10. des Monats.</p> | Swiss Life BVG-Mix 15 | Valor 1.564.965 | Swiss Life BVG-Mix 25 | Valor 1.245.601 | Swiss Life BVG-Mix 35 | Valor 1.245.606 | Swiss Life BVG-Mix 45 | Valor 1.245.607 | Swiss Life BVG-Mix 75 | Valor 43.583.002 |
| Swiss Life BVG-Mix 15 | Valor 1.564.965 | | | | | | | | | | |
| Swiss Life BVG-Mix 25 | Valor 1.245.601 | | | | | | | | | | |
| Swiss Life BVG-Mix 35 | Valor 1.245.606 | | | | | | | | | | |
| Swiss Life BVG-Mix 45 | Valor 1.245.607 | | | | | | | | | | |
| Swiss Life BVG-Mix 75 | Valor 43.583.002 | | | | | | | | | | |
| Steuervorteile von PRIVOR (während der Laufzeit, Art. 84 BVG) | <p>PRIVOR-Jahreseinlage kann vom steuerbaren Einkommen bei Bund, Kanton/Gemeinde abgezogen werden. Zudem fallen während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses keine Zinsertrags-, Verrechnungs- und Vermögenssteuern an.</p> | | | | | | | | | | |
| Konkursprivileg | <p>Vorsorgeguthaben fallen nicht in die Konkursmasse, da nur eine Anwartschaft und noch kein fälliger Rechtsanspruch gegen die Vorsorgeeinrichtung besteht.</p> | | | | | | | | | | |

| | |
|--|---|
| <p>Wann kann PRIVOR bezogen werden?</p> <p>Kündigungsfrist: Die Kündigungsfrist für Bezüge aller Art zu Lasten des Privorkontos beträgt 31 Tage.</p> | <p>Regelfall: Spätestens bei Erreichen des AHV-Alters. Frühestens 5 Jahre davor. Wer über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig ist, kann den Bezug max. 5 Jahre aufschieben. Gründe für einen vorzeitigen Bezug:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn der Vorsorgenehmer eine volle eidgenössische IV-Rente bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist im Todesfall des Vorsorgenehmers Einkauf in die 2. Säule BVG (nicht in ein Freizügigkeitskonto). Für Einkäufe in die 2. Säule sind Teilbezüge nicht möglich. In diesem Fall muss das Privor-Konto saldiert und der ganze Betrag an die Pensionskasse vergütet werden. Die mögliche Einkaufssumme in die Pensionskasse muss zwingend grösser sein, als der Saldo auf dem Privorkonto. Transfer in eine andere Säule 3a des Vorsorgenehmers (gilt auch bei Aufteilung der Vorsorgegelder bei Scheidung gemäss Scheidungskonvention bzw. Gerichtsurteil) Ab Alter 59/60 nur mit Bestätigung der übernehmenden Vorsorgestiftung, dass die Gelder von dieser auch entgegengenommen werden. bei Aufnahme oder Wechsel zu selbständiger Erwerbstätigkeit (innert 12 Monaten seit Beginn der Selbständigkeit) bei endgültigem Verlassen der Schweiz für den Erwerb von Wohneigentum (Allein-/Mit-/Gesamt-/Stockwerkeigentum) zum Eigenbedarf (= Nutzung an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthalt). Nur erlaubt vor Erreichen des 60. Altersjahres bei Männern und 59. Altersjahr bei Frauen. Amortisation der Hypothek auf dem Eigenheim (pro 5 Jahre nur 1x möglich, auch wenn mehrere Vorsorgekonti bestehen) bei Mit- und Gesamteigentum kann jeder Ehepartner die vorzeitige Ausrichtung für Wohneigentum verlangen. Nur erlaubt vor Erreichen des 60. Altersjahres bei Männern und 59. Altersjahr bei Frauen |
| <p>Teilbezüge</p> | <p>Nur bei Bezug für Wohneigentum möglich. Sonst definitive Aufhebung zwingend</p> |
| <p>Belehnung</p> | <p>Nur für Hypothek zu selbstgenutztem Wohneigentum (= indirekte Amortisation).</p> |
| <p>Begünstigte Personen gemäss Vorsorgevereinbarung (BVV3)</p> | <p>Erlebensfall: Der Vorsorgenehmer Todesfall:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ehegatte oder der/die überlebende eingetragene Partner/Partnerin Direkte Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss Eltern Geschwister übrige Erben <p>(Reihenfolge 3-5 auf Vereinbarung änderbar.) Mit der Begünstigungsklausel können die erbrechtlichen und güterrechtlichen Bestimmungen jedoch nicht umgangen werden. Das Erbrecht geht damit vor. Somit könnten beispielsweise bei Pflichtteilsverletzungen die Pflichtteilserven allenfalls Mittel im Rahmen der Pflichtteilsverletzung zurückverlangen. Begünstigungen sollen zusätzlich im Testament oder Erbvertrag festgehalten werden.</p> |
| <p>Steuerbelastung bei Auszahlung</p> | <p>Bund: Der Auszahlungsbetrag wird getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/5 der Einkommenssteuertarife (Jahressteuer nach Art. 38 DBG) besteuert.</p> <p>Kanton Zürich: 1/15 des Auszahlungsbetrages (= 6,667 %).</p> <p>In diversen Kantonen (zB Kanton Schwyz) gilt Rentensatzbesteuerung. [Kapital x Rentensatz (Tabelle "statistische Lebenserwartung")= Rente aufgrund Lebenserwartung. Rente ist satzbestimmendes Einkommen. Auszahlungsbetrag x bestimmter Satz = Steuer] Der Steuersatz orientiert sich auch an der Höhe der Auszahlung pro Vorsorgevereinbarung im selben Jahr. Zur Optimierung der steuerlichen Belastung empfiehlt es sich, mehr als eine Vorsorgevereinbarung abzuschliessen.</p> |